

Titel der Drucksache:

**Erstattung der Gebühren wegen
Ausfallstunden an der Musikschule Erfurt**

Drucksache

1800/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für ausgefallene Unterrichtstermine in der Musikschule auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen, sind lt. Gebührensatzung (GebMusikschSEF vom 22. Juli 2015) §10 Absatz 3 Anträge auf Erstattung der Gebühren zu stellen. Weitere Ausfallzeiten sollten von Eltern bis Ende des Schuljahres (bis 31.07.2020) schriftlich der Musikschule übersendet werden. Viele Eltern berichten, dass die Information nur auf der Homepage angezeigt war und der Termin somit nicht eingehalten werden konnte. Auf Nachfrage bezüglich der Kostenrückerstattung wurde auf den Termin zum Schuljahresende verwiesen. Eltern die monatlich ihre Gebühren entrichteten, haben das Geld zurückerhalten. Eltern die halbjährlich oder jährlich abbuchen lassen, sollen wegen des verpassten Stichtages keine Rückerstattungen bekommen.

Ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wodurch und in welcher Form wurden Eltern über die Ausfallstunden und das Prozedere zur Erstattung der Gebühren informiert?
2. Wie hoch ist der Anteil der Gebühren, die bereits durch Corona bedingte Ausfallstunden zurückerstattet wurden und was passiert mit den noch nicht zurückerstatteten Gebühren?
3. Welche Leistungen haben die Musiklehrer während dieser Zeit erhalten (falls Kurzarbeitergeld gezahlt wurde, bitte um Angabe der HH-Stelle oder Quelle)?

Anlagenverzeichnis

23.09.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift